

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 29. Juni

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Ordnung des kirchlichen Lebens (S. 49). — Aufwandsentschädigung der Geistlichen (Lohnsteuerermäßigung (S. 51)). — Gottesdienst am Kirchentag (16. August) (S. 52). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Schentfeld, Propstei Pinneberg (S. 52). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Friedrichsgrube-Mieran, Propstei Pinneberg (S. 52). — Vikarinnenstellen (S. 53). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 53). — Ökumenische Studententagung (S. 53). — Bibelwoche (S. 53). — Plattdeutsche Prediger (S. 53). — Ausschreibung von Kirchenmusterstellen (S. 54). — Empfehlenswerte Schriften (S. 54). — Ermittlung einer Urkunde (S. 54). — Berichtigung (S. 54). — Beilage: Aufsatz zur Geschichte der schleswig-holsteinischen Landesbibelgesellschaft.

III. Personalien (S. 55).

Bekanntmachungen

Ordnung des kirchlichen Lebens.

Kiel, den 19. Juni 1953.

Die 10. ordentliche Landesynode hat am 8. Mai 1953 die nachstehend veröffentlichten weiteren Teile der Ordnung des kirchlichen Lebens angenommen. Teil I (Von der Taufe) ist im Kirchl. Ges.- u. V. Bl. 1951 S. 21, die Teile II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend) und III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde) sind im Kirchl. Ges.- u. V. Bl. 1952 S. 41 ff. abgedruckt.

IV.

Vom Gottesdienst.

1. Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung hin versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn gewiß zu werden. Wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt und die Sakramente gemäß dem Befehl Christi verwaltet werden, handelt der gegenwärtige Herr in seiner Gnade an uns. Da beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und erhält der Heilige Geist die Christenheit. Da bringt die Gemeinde gekroßt Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksgiving vor den Dreieinigigen Gott und beset ihn an in seiner Herrlichkeit. Sie lobt Gott in ihren Liedern und bringt ihm ihre Opfergaben dar. Dieses ganze vom Wort Gottes her geordnete Handeln nennt sie Liturgie.

In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg verbunden mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten und mit der Gemeinde vor Gottes Thron. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn.

2. Zur Sammlung der Gemeinde und zur Ehre Gottes dient das Gotteshaus. Von der Kanzel wird das Wort als die lebendige Stimme des Evangeliums verkündigt. Am Altar empfängt die Gemeinde Leib und Blut ihres Herrn. Im Taufstein nimmt Gott uns auf in seinen Bund und macht uns zu seinen Kindern und zu Gliedern seiner Gemeinde. Im Hause Gottes empfängt die Gemeinde den Segen ihres Herrn.

3. Gott hat allen Menschen sein Gebot gegeben: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ Darum versammelt sich die christliche Gemeinde vor allem am Sonntag, dem Tage der Auferstehung ihres Herrn, und an allen ihren Feiertagen zum Gottesdienst. Wer sich so von dem Gebot Gottes rufen läßt, erfährt auch

den Wechsel von Arbeit und Ruhe als ein besonderes Geschenk Gottes.

Die Glieder der christlichen Gemeinde sind zur leibhaftigen Gemeinschaft gerufen. Darum soll kein Christ ohne Not dem Gemeindegottesdienst fernbleiben. Er bringt sich sonst selbst um den Segen der Gemeinschaft der Christen und schwächt die Zeugnis kraft der Gemeinde. Wer aber zu Hause bleiben muß, soll sich durch die Betrachtung des Gotteswortes oder auch durch die Teilnahme an einem Rundfunkgottesdienst im Gebet mit der feiernden Gemeinde zusammenschließen. Alle, die durch Krankheit und andere Nöte an der Teilnahme am Gottesdienst verhindert sind, dürfen wissen, daß die im Gotteshaus versammelte Gemeinde sie fürbittend in ihre Mitte nimmt. So soll die Gemeinde in allen ihren Gliedern darauf bedacht sein, den ganzen Tag des Herrn als sein Geschenk zu ehren und alles zu meiden, was ihr den Segen ihrer Feiertage rauben kann.

4. Sie wahret und pflegt im Sonntagsgottesdienst die ihr von der alten Kirche überkommene und durch die Reformation wieder aufgenommene Zusammenordnung von Predigt, Lied, Gebet und heiligem Abendmahl.

5. Auch am Werktag hat die Gemeinde den Auftrag zur Verkündigung, zum Gebet und zum Lobe Gottes. Diesen Auftrag sucht sie durch täglichen Gottesdienst (Morgen- und Abendgebet) und durch die Sammlung ihrer Glieder um das Wort Gottes und das Altarsakrament zu erfüllen. Für den, der in der Unruhe des Tages Stille vor Gott begehrt, soll das Gotteshaus auch werktags — mindestens zu bestimmten Stunden — offen stehen. Seine Glocken rufen wie zum Gottesdienst auch zum täglichen Gebet.

Zum Leben einer christlichen Gemeinde gehört es, daß sich die Familie täglich zur Hausandacht (Hausgottesdienst) sammelt. Niemand sollte ohne Gebet an die Arbeit gehen, ohne Danksgiving sein tägliches Brot empfangen und sich ohne Anrufung des göttlichen Säugens niederlegen. Insbesondere soll der Schluß der Woche der inneren Vorbereitung auf den Sonntag dienen. Die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Hausgemeinde tragen Hausvater und Hausmutter. Dazu helfen ihnen die Bibel mit der Bibellese, der Psalter als Gebetbuch der Kirche, das Gesangbuch und der Katechismus. Auch die Lektionen, christliche Hauskalender und Andachtbücher dienen der täglichen Hausandacht. Ebenso fördern

die kirchlichen Morgenandachten, die der Rundfunk überträgt, die Zurückstufung auf das Tagewerk.

6. Jeder Gottesdienst in Kirche und Haus hilft dem Christen, daß sein ganzes Leben ein Gottesdienst werde (Röm. 12, 1 u. 2). Nur so kann er in Ehe und Familie, in Arbeit und Beruf Gott recht dienen und sein Zeuge sein.

V.

Von der Beichte und Losprechung (Absolution)

1. Der große Schatz der Kirche ist die frohe Botschaft von der Vergebung der Sünden. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Diesen Schatz auszuteilen, hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet. Er hat seiner Gemeinde die Vollmacht verliehen, in der Kraft des Heiligen Geistes Sünden zu erlassen oder zu behalten (Matth. 18, 15—20). Nur wo in dieser Vollmacht gehandelt wird, kann die Gemeinschaft leben. Denn unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft Gottes mit uns und die Bruderschaft untereinander, Vergebung dagegen schafft sie neu. Da ein Christ die Wege seines Herzens und Lebens allein nicht richtig beurteilen und sich nicht selbst die Sünde vergeben kann, soll ihm das Amt der Schlüssel zurechtshelfen und ihm in seinen Sünden, Schwachheiten und Anfechtungen aus Gottes Wort den Trost des Heiligen Geistes reichen. Solchen Trost empfängt er in der Beichte.

Wer aber beichtet, muß wissen, daß es auch zum Amt der Schlüssel gehört, dem Unbußfertigen seine Sünden zu behalten, d. h. die Vergebung seiner Sünden zu versagen, und daß die Losprechung das Gebot einschließt, von den alten Sünden zu lassen.

2. Zu einer rechten Beichte gehört, daß man die Sünden bekennt und die Vergebung oder Absolution von dem Beichtiger empfängt als von Gott selber, und ja nicht daran zweifelt, sondern fest glaubt, daß die Sünden dadurch vergeben sind vor Gott im Himmel.

Die Kirche kennt die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte. Wer sich in den zehn Geboten, in der Bergpredigt oder sonst in dem Spiegel des göttlichen Wortes beschaut und sich in seinen einzelnen Sünden vor Gott als verlorenen Sünder erkennt, der soll alle falsche Scham fahren lassen, sich einem Beichtiger anvertrauen und seine Übertretungen in Demut und Reue bekennen. Auf sein Bekenntnis hin empfängt er den Zuspruch der Vergebung und wird der Liebe Gottes aufs neue gewiß. In der gemeinsamen Beichte empfangen die Beichtenden die Absolution einzeln unter Handauslegung oder unter dem Zuspruch, der allen Beichtenden gilt. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und auch bestimmte Sünden zu bekennen, und die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung der unerkannten und ungenannten Sünden zu bitten und aller quälerischen Selbstbetrachtung zu entsagen.

3. Niemand soll die Beichte gering achten. Denn aus ihr kommt der Friede mit Gott und die Freiheit des neuen Lebens. Darum sollen wir nicht nur vor der Feier des heiligen Abendmahles zur Beichte gehen, sondern uns auch zu jeder anderen Zeit unter diese heilsame Ordnung stellen.

4. Das Hauptstück und die Mitte der Seelsorge ist die Vergebung der Sünden. Darum stehen die berufenen Diener des Wortes zum Hören der Beichte und zur Losprechung für jeden bereit. Die Beichte wird in der Amtsstube des Pastors oder in der Sakristei gehalten. Es kann aber auch jedes seelsorgerliche Gespräch zur Beichte werden und in den Zuspruch der Sündenvergebung ausmünden.

Der Pastor ist durch sein Amt verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich gegen jedermann, auch vor Gericht zu wahren.

5. Anstelle des Pastors als des berufenen Beichtvaters kann auch jeder Christ, zu dem ein Bruder in seiner Not kommt, Beichte hören und bei rechter Reue die Vergebung der Sünden zusprechen. Er muß sich jedoch ernstlich prüfen, ob er seinem Bruder zum Beichtiger werden kann, vor allem deshalb, weil ihm nicht zugestanden wird, vor Gericht zu schweigen. Ist er aber trotzdem zu solchem brüderlichen Dienst bereit, dann muß er das Beichtgeheimnis wahren, auch wenn er deshalb zu leiden hätte.

VI.

Vom Heiligen Abendmahl

1. Unser Herr Jesus Christus schenkt seiner Gemeinde den vollen Trost des Evangeliums auf mancherlei Weise. Er hat ihr nicht nur sein Wort gegeben, sondern auch das heilige Abendmahl gestiftet. Er hat ihr geboten, das Sakrament des Altars zu feiern, bei solchem Mahl seiner zu gedenken und seinen Tod zu verkündigen. Als der Gekreuzigte und Auferstandene schenkt er den Gliedern seiner Gemeinde unter Brot und Wein seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken und macht jeden, der diese Gabe im Glauben empfängt, durch die Vergebung der Sünden seiner gnädigen Gegenwart froh und gewiß. Diese Gabe ist, wie D. Martin Luther sagt, ein Trost der Betrübten und eine Arznei der Kranken, ein Leben der Sterbenden, eine Speise der Hungerigen und ein reicher Schatz aller Dürftigen und Armen. An seinem Tisch schließt Christus auch die Glieder seiner Gemeinde zu rechter Liebe, gegenseitiger Vergebung und brüderlicher Treue zusammen. Er stärkt sie in der Anfechtung und läßt sie in freudiger Erwartung nach dem Tag anschauen, an dem er kommt.

2. Weil Christus seine Gemeinde so reich beschenken will, feiert sie das heilige Abendmahl zu allen Zeiten des Kirchenjahres. Darum sollen wir häufig und regelmäßig zum Tisch des Herrn kommen. Wer gewohnt ist, am Karfreitag oder am Bußtag zum heiligen Abendmahl zu gehen, soll bedenken, daß das Herrenmahl auch ein Mahl der Freude und der Hoffnung ist, und soll sich darum zu jeder Zeit zum Tisch des Herrn rufen lassen.

Die christliche Familie soll eine lebendige Abendmahls-sitte pflegen und bedeutsame Anlässe nicht vorübergehen lassen, ohne den Segen des Altarsakramentes zu begehren.

Schwachen, Kranken und sterbenden Gliedern der Gemeinde wird das heilige Abendmahl jederzeit in den Häusern oder im Krankenhaus gereicht. Zu dieser Feier sind auch die Angehörigen und Hausgenossen eingeladen.

3. Niemand wird zum Tisch des Herrn gehen wollen, ohne sich zu prüfen und recht zu bereiten. Dazu helfen ihm Bibel und Gesangbuch und der Kleine Katechismus. Dieser Vorbereitung dient auch die persönliche Anmeldung beim Pastor. Geschieht sie rechtzeitig, so gibt sie die Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch und zur Einzelbeichte. Die gemeinsame Zurückstufung für die Feier des Heiligen Abendmahls wird in der Regel in Beichtvespern am Vortage oder in Verbindung mit dem Abendmahlsgottesdienst selber geschehen.

4. Jeder, der die Gnadengabe des Sakramentes im Glauben und Gebet begehrt, darf zum Tisch des Herrn kommen, auch und gerade, wenn er sich durch seine Sünden beschwert weiß. Die Teilnahme am Heiligen Abendmahl muß den Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen. Solche Versagung hat zum Ziel, daß der Zurückgewiesene

das Argernis beseitigt und die Gabe des Heiligen Abendmahls aufrichtig begehrt. So über der rechten Verwaltung des Sakraments zu wachen, ist Recht und Pflicht der ganzen Gemeinde. Die Verfassung des Heiligen Abendmahls gehört unter die Verantwortung des Seelsorgers.

VIII.

Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis

1. Zum christlichen Leben gehört auch die rechte Vorbereitung auf das Sterben. Darum ist es eine wichtige Aufgabe, daß wir uns beizeiten auf das Ende rüsten und es lernen, auch einander zum seligen Sterben zu helfen. Dazu dient uns der stete Umgang mit den Kreuz- und Trostliedern, den Sterbe- und Ewigkeitsliedern unseres Gesangbuches. Die Feier des Heiligen Abendmahls bereitet zu getrostem Sterben. Die dem Kranken oder Sterbenden nahe sind, sollen mit ihm und für ihn beten, daß Gott ihm eine gnädige Seimfahrt schenke.

2. In den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die Kirche den Tod als Gericht Gottes über die Sünde, verkündigt den Osterfest Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennet seine Wiederkehr zum Gericht und zur Vollendung seiner Gemeinde. Mit der Bestattung erweist die Kirche ihren Gliedern den letzten Liebesdienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet.

Am Sarge soll nicht das Leben verherrlicht werden, über das der Tod Herr ist, sondern Christus verkündigt werden, der Herr ist über den Tod. Die Predigt soll auch des Verstorbenen gedenken und dankbar bezeugen, was Gott an ihm und durch ihn getan hat. Die Verkündigung soll aber sachlich und wahr sein in der Liebe, nicht den Menschen zum Gefallen reden und nicht rühmen, was nicht zu rühmen ist.

Zu einem christlichen Begräbnis gehört der christliche Choral. Mit ihren Liedern bekennet sich die Gemeinde zu ihrem auferstandenen Herrn, der die Trauernden tröstet und alle ihre Glieder im Glauben stärkt. Im Gebet bringt sie das Leid der Trauernden vor Gott, erbittet für alle eine gnädige Seimfahrt und vereint sich anbetend mit der Schar der Vollendeten vor seinem Thron.

Weil das Begräbnis ein Gottesdienst ist, sollen an ihm nicht nur die Angehörigen und Freunde, sondern auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Nachbarn teilnehmen. Auf dem Wege zum Grabe geziemt sich würdiges Verhalten für alle, auch für die, die dem Leichenzug begegnen.

In der Form der Beerdigung soll wohl dankbare Liebe ihren Ausdruck finden, prunkvoller Aufwand aber vermieden werden. Musikalische Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter des Begräbnisses entsprechen. Unzulässig ist es, daß beim Begräbnis im Rahmen kirchlicher Handlungen Reden oder Nachrufe gehalten werden, die ihrer Art nach in Widerspruch zur kirchlichen Verkündigung stehen.

3. Die Kirche erfüllt den Dienst der Verkündigung ebenso bei der Erdbestattung wie bei der Feuerbestattung. Sie legt aber ihren Gliedern nahe, an der christlichen Sitte der Erdbestattung festzuhalten.

4. Eine kirchliche Handlung findet bei einem Begräbnis nur dann statt, wenn der Verstorbene Glied der evangelischen Kirche war. Sie kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn

a) bei einem Ausgetretenen der Pastor zuverlässig weiß, daß der Verstorbene nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche gehindert wurde;

b) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;

c) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche die Bestattung ablehnt, weil der Verstorbene evangelisch getraut wurde oder der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte.

5. Die kirchliche Bestattung muß versagt werden, wenn der Verstorbene zwar Glied der evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verworfen oder öffentlich geschmäht hat. Der Dienst des Pastors ist auch dann zu versagen, wenn bei der Beerdigung eine Verkürzung des Inhalts der Verkündigung gefordert wird.

6. Hat ein Gemeindeglied Selbstmord begangen, so muß sich die Gemeinde bußfertig fragen lassen, ob diese Sünde nicht auch ihre Schuld ist, weil sie es an Trost, Rat und Hilfe hat fehlen lassen. Bei der kirchlichen Beerdigung eines Selbstmörders muß alles vermieden werden, was einer Verharmlosung oder gar Rechtfertigung des Selbstmordes gleichkommt. Darum soll das Begräbnis in einfachster Form durchgeführt werden.

7. Ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können mit einer schlichten kirchlichen Handlung beerdigt werden.

8. In allen Fällen, in denen das christliche Begräbnis versagt werden muß, ist der Pastor verpflichtet, sich der Angehörigen seelsorgerlich anzunehmen. Er kann ihnen auf ihre Bitte hin Gottes Wort in einer häuslichen Andacht verkündigen, doch soll das nur im Kreise der Angehörigen und nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Beerdigung geschehen.

9. Die Kirche gewährt ihr Glockengeläut als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebetes nur dann, wenn das Begräbnis als kirchliche Handlung stattfindet.

10. Am Sonntag nach dem Begräbnis wird im Gemeindegottesdienst für den Verstorbenen Dankagung und für die Trauernden Fürbitte getan. Den Toten befehlen wir der Barmherzigkeit Gottes in Christo.

11. Die Kirchengemeinde ehrt und pflegt ihren Friedhof als Gottesacker; sie läßt darum auch Sinnbilder sowie Inschriften unchristlichen oder sinnlosen Inhalts oder auch übertriebenen Aufwand nicht zu. Jedes Gemeindeglied kann dazu helfen, daß der Friedhof mit seinen Grabmalen und Sinnbildern ein Zeugnis des Glaubens sei, der in der Gemeinde lebendig ist. Eines Christen Grabmal soll schlicht und echt, seine Inschrift ein Zeugnis der Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen der Überwindung des Todes und das Wort Gottes als das Wort vom ewigen Leben geben den Gräbern der Christen und dem Friedhof der Gemeinde das Gepräge.

Die Kirchenleitung

D. Galsmann

KL 807

Aufwandsentschädigung der Geistlichen
(Lohnsteuerermäßigung).

Kiel, den 9. Juni 1953.

Nach Artikel 1 Nr. 10 der Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien vom 20. Mai 1953 (BStBl. I S. 116) sind rückwirkend ab 1. Januar 1953 von den Dienstbezüglern der Geistlichen und Hilfsgeistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 40,— DM statt bisher 30,— DM, im übrigen monatlich

20.— DM statt bisher 15.— DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Die Kirchenklassen werden hiermit angewiesen, diese Neuregelung mit rückwirkender Kraft bei der Berechnung der Steuerabzüge zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 8949/V

Festgottesdienst am Kirchentag (16. August).

Kiel, den 19. Juni 1953.

Der Sonntags-Gottesdienst am letzten Tage des „Kirchentages“, am 11. Sonntag nach Trinitatis (16. August 1953), wird in allen Gemeinden Groß Hamburgs und der angrenzenden Kirchenkreise bzw. Propsteien (Altona, Pinneberg, Stormarn) als Festgottesdienst gehalten werden. Für die Liturgie gibt es zwei Möglichkeiten: entweder es wird die in jeder Gemeinde übliche Liturgie genommen oder es wird die für diesen Tag ausgedruckte Liturgie (mit Noten), die den Gemeinden vom Gottesdienstausschuß des Kirchentages angeboten wird, gebraucht. Sie ist in ihrer Grundordnung an die Agende der DLKD angelehnt.

Für die Kirchenmusik an diesem Tage sind vom Landeskirchenmusikdirektor den Kirchenmusikern drei (billige) Chorblätter angeboten und bereits zugestellt worden:

1. Eingangslied „Lob Gott getrost mit Singen“ (Sätze für 2 gleiche, 3- und 4-gemischte Stimmen von Erwin Zillinger);
2. Hauptlied „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“ (Sätze für 2 gleiche, 3- und 4-gemischte Stimmen von Kurt Siebig);
3. Evangelienpruch „Lukas 18, 14b“ (für drei gemischte Stimmen von Fritz Werner).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 9899/VI

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Schenefeld, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Blankenese sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der vierte Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Blankenese in seiner bisherigen Begrenzung wird von der Kirchengemeinde Blankenese abgetrennt und zu einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Schenefeld erhoben.

§ 2

Die vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Sitz in Schenefeld geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Schenefeld über.

§ 3

Die neue Kirchengemeinde Schenefeld gehört gemäß § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 24. April 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)
J.-Nr. 6779/I Bührke

Kiel, den 12. Juni 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 8. Juni 1953 — V 14 a — 55/53 — die staatliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke

J.-Nr. 9594/I

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Friedrichsgabe-Ellerau, Propstei
Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Quickborn sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der zweite Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Quickborn in seiner bisherigen Begrenzung wird von der Kirchengemeinde Quickborn abgetrennt und zu einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Friedrichsgabe-Ellerau erhoben.

§ 2

Die durch Urkunde vom 29. März 1949 errichtete zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Friedrichsgabe-Ellerau über.

§ 3

Die neue Kirchengemeinde Friedrichsgabe-Ellerau gehört gemäß § 2 der Urkunde über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 24. April 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.S.)
J.-Nr. 6781/I Bührke

Kiel, den 12. Juni 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 8. Juni 1953 — V 14 a — 549/53 — die staatliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 9593/I

Vikarinnenstellen.

Kiel, den 8. Juni 1953.

Gemäß der Verordnung vom 19. Januar 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945 S. 1) — die Überschriften der beiden Verordnungen S. 1 und S. 2 sind im Druck irtümlicherweise vertauscht; wir weisen darauf hin und bitten die Überschriften zu berichtigen — ist für die Vikarinnenstellen ein Stellenplan vorgesehen, der durch Urkunde vom 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945, S. 13) auf die Zahl von fünf Stellen festgelegt worden ist. Im Rahmen dieses Stellenplans sind Vikarinnen an folgenden Plätzen tätig:

1. Landeskirchliche Frauenarbeit in Neumünster, Klaus-Groth-Straße 25,
2. Seelsorge an den Landeskrankenanstalten in Neustadt und Seiligenhafen mit dem Sitz in Neustadt,
3. Propstei Hamburg-Altona (Stadtvikarin), |
4. Propstei Kiel (Stadtvikarin, vornehmlich für den Religionsunterricht an den Berufsschulen und Berufsfachschulen).

Außerdem arbeitet im Hilfsdienst eine Vikarin an den weiblichen Insassen der Heilanstalten der Inneren Mission in Rickling.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 9402/III

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Kiel, den 13. Juni 1953.

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind bisher bereits auf Grund der Anordnung vom 16. April 1942 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27 — in Anlehnung an die staatlichen Beihilfegrundsätze Notstandsbeihilfen an Geistliche, Versorgungsberechtigte, Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter gewährt worden.

Von der Landesynode ist während ihrer diesjährigen Tagung beschlossen, daß dem oben bezeichneten Personenkreis auch künftig in den in Betracht kommenden Fällen Beihilfen zu gewähren sind. Die Aufbringung der erforderlichen Beihilfemittel für aktive Geistliche und Kirchenbeamte, für Angestellte und Arbeiter ist in erster Linie Sache der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände, denen als Anstellungsbehörde die Fürsorgepflicht obliegt. Soweit diese zur Aufbringung der Mittel nicht in der Lage sind, können nach Maßgabe der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel von Seiten der Landeskirchenverwaltung Zuschüsse gewährt werden. Die Landeskirchenverwaltung zahlt auch die Beihilfen für Versorgungsberechtigte.

Notstandsbeihilfen sind in allen Fällen durch das Landeskirchenamt festzusetzen, das die Festsetzung im Rahmen des Möglichen auf Grund der jeweiligen staatlichen Beihilfegrundsätze vornimmt. Beihilfeanträge sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege zu diesem Zweck einzureichen. Dabei sind Belege über die entstandenen Kosten und hierauf etwa von dritter Seite erfolgter Erstattungen beizufügen. Einer Krankenkasse angehörende Antragsteller, welche die Krankenkassenbeiträge ohne Beteiligung ihrer Anstellungsbehörde aufbringen, wollen auch die Höhe der in den 12 Monaten vor der An-

tragstellung geleisteten Beiträge angeben und darüber eine Bescheinigung der Krankenkasse beifügen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epba

J.-Nr. 9940/II

Ökumenische Studententagung.

Kiel, den 12. Juni 1953.

Die Evangelische Akademie Schleswig-Holstein lädt ein zu einer ökumenischen Studententagung, die vom 14.—26. Juli 1953 in Schleswig stattfindet. Das Thema der Tagung lautet: „Das Sünden- und Gnadenverständnis in seinem Zusammenhang.“ für kostenlose Unterbringung und Verpflegung ist im Michaelispastorat und in einem Schülerwohnheim gesorgt. Anmeldungen erbittet die Ev. Akademie Schleswig, Stadtweg 88.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 9590/VI

Bibelwoche.

Kiel, den 19. Juni 1953.

Es wird uns mitgeteilt, daß die Küstzeit für die Bibelwoche nicht vom 6.—10. September, sondern vom 20.—23. September 1953 in Kropp stattfindet. Anmeldungen bis Ende August an Pastor Christophersen, Schleswig, Zusumer Baum 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 10430/VI

Plattdeutsche Prediger.

Kiel, den 13. Juni 1953.

In der folgenden Aufstellung geben wir die Namen derjenigen Geistlichen bekannt, die bereit sind, bei besonderen Anlässen plattdeutsche Gottesdienste oder Ansprachen zu halten:

1. Propstei Eiderstedt: Propst Tödt, Garding; Pastor Grube, Oldenswort.
2. Propstei Flensburg: Fehlangeige.
3. Propstei Sütten: Pastor Lucht, Wscheffel.
4. Propstei Ssum: Pastoren Lucht, Bredstedt, Dr. Dunkel-Brecklum, Detleffen-Susum, Sansen-Mildstedt.
5. Propstei Nordangeln: Pastor Christensen, Sürup.
6. Propstei Schleswig: Pastor Sand, Bergenhusen.
7. Propstei Südingeln: Pastoren Müller-Arenis, Köhl-Satrup, Jürgensen-Boren.
8. Propstei Südtondern: Pastoren Dr. Muuß-Stedeband, Meyer-Ladelund.
9. Propstei Altona: Pastoren Kühl, Puls und Schwennen.
10. Propstei Kiel: Pastor Doose, Kiel-Zaffee.
11. Propstei Münsterdorf: Propst Bielsfeldt-Igheoe, Pastoren Albertsen-Igheoe, Rickers-Krummendiek, Lohse-Wewelssteth, Kezähl-Münsterdorf.
12. Propstei Neumünster: Pastor Krahn, Wasbel.

13. Propstei Norderdithmarschen: Propst Peters, Seide.
14. Propstei Oldenburg: Pastor Stengel, Seiligenhafen.
15. Propstei Pinneberg: Pastoren Drems-Nienstedten, Behrens-Schenefeld b. Hamburg, Seebrandt-Niendorf, Freitag-Uetersen.
16. Propstei Plön: Pastoren Thiesen-Preeß, Sesse-Sarau.
17. Propstei Ranzau: fehlanzeige.
18. Propstei Rendsburg: Pastoren Dunker-Schenefeld, Lief-land-Rendsburg.
19. Propstei Segeberg: Propst a. D. Pastor Bender-Jarpen, Pastor Lopau-Sülfeld.
20. Propstei Stormarn: Pastoren Lensch-Wrensburg, Seeler-Bramfeld, Martens-Tangstedt, Kruse-Wandsbek, Landesbischof i. X. Paulsen-Lohbrügge, Propst i. X. Schütt-Dargteheide.
21. Propstei Süderdithmarschen: Propst Dr. Mohr-Mel-dorf, Pastoren Volquartz-Kronprinzenkoog, Bethke-Wöhrden.
22. Propstei Lauenburg: fehlanzeige.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 9867/VI

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Nicolaikirche in Eckernförde soll zum 1. Oktober 1953 neu besetzt werden. Die Bewerber müssen den Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe VII T.O. A. Dienstwohnung (3 Zimmer mit Küche) ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Eckernförde, Kieler Straße 73, zu richten.

J.-Nr. 9246/II

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Schenefeld, Bezirk Hamburg, die neu errichtet ist, soll mit einer jüngeren Kraft besetzt werden. Die Bewerber müssen den Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen und bereit sein, in der Jugendarbeit mitzuwirken.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe VIII T.O. A. Bewerbungsgesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an das Pastorat zu Schenefeld, Bezirk Hamburg.

J.-Nr. 9776/II

Empfehlenswerte Schriften.

Wir weisen empfehlend hin auf das vor Kurzem vom „Preesterkrink“ bearbeitete und von der Jehrgilde herausgegebene neue plattdeutsche Gesangbuch „Gesangbook för Karf, School un Zuus. Das Vorwort zu diesem Gesangbuch schrieb Bischof D. Galfmann, das Nachwort Pastor Dr. Muuss. Das Gesangbuch, das aufgebaut ist wie das hochdeutsche, enthält 126 Choräle, davon 56 Originale. Auch die Zahl der Melodien ist wesentlich größer als im ersten Gesangbuch vom Jahre 1931. Der Preis des Gesangbuchs, das eine einfache, aber ansprechende Aufmachung hat, beträgt nur 1,65 DM.

Mitglieder der Jehrgilde und des Preesterkrinks erhalten eine Ermäßigung von 20%. Das Buch kann bestellt werden bei Pastor i. X. Boeck, Hamburg-Wellingsbüttel, Waldingstraße 39.

J.-Nr. 9032/VI

Schleuning, Die Stummen reden — 400 Jahre evang.-luth. Kirche in Rußland, brosch. 143 S., Martin-Luther-Verlag Erlangen, 1953. — Der Martin-Luther-Bund hat sich mit dieser inhaltsreichen Darstellung ein großes Verdienst erworben. Der Verfasser ist als früherer Pastor in Tiflis einer der wenigen Überlebenden aus einem blühenden ev.-luth. Kirchentum. Die Schrift sollte viele Leser in unseren ev.-luth. Kirchen finden.

J.-Nr. 1617/III

Im Christian Jensen-Verlag ist in diesen Tagen ein Buch erschienen, dem wir von Herzen eine große Leserschaft wünschen. Vielleicht hat Breklum lange kein solches Buch angeboten wie dies, das nun unter dem Titel „Unter dem Sendungsauftrag Jesu Christi“ ins Land und seine große Missionsgemeinde geht. Das ist — auf den Leser gesehen — das Besondere an diesem Buche, daß man es in einem Zuge lesen muß; es ist das Besondere — auf die Mitarbeiter gesehen — daß in diesem Buche Männer sprechen, die ein warmes Herz für die Mission haben. Schon der erste längere Aufsatz, den Pastor Dr. Dunker über das 3. Vierteljahrhundert der Breklumer Mission geschrieben hat, ist hervorragend. Ausgezeichnet sind aber auch die anderen kürzeren Beiträge von Bischof D. Galfmann, Pastor Dr. Andorf, Missionsdirektor Pastor D. Bracker, Missionsdirektor Pastor Pie-ning, Dozent Dr. Meyer, Präsident Tauscher und Missionar Paulsen. Das Buch, das Herrn Bischof D. Völkel zu seinem 75. Geburtstag gewidmet ist und das dem Leser auch von daher schon ein willkommener Gruß Breklums sein wird, kostet 5,60 DM. Wir würden uns freuen, wenn recht bald eine zweite Auflage erscheinen müßte. Es lohnt sich, dieses Buch zu kaufen, zu lesen und zu verschenken.

J.-Nr. 10058/VI

Ermittlung einer Urkunde.

Gesucht wird Taufort der Anna Maria Rudolph (oder Imms), geboren am 27. Mai 1869, vermutlich Mel-dorfer Moor. Mitteilung erbeten an Thella Johannsen, Brunsbüttelkoog, Fritz-Feil-Straße 7.

J.-Nr. 9425/IV/VII

Berichtigung.

In der Bekanntmachung betr. Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1953 vom 26. Mai 53 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 46) ist ein Schreibfehler unterlaufen. In Zeile 6, linke Spalte, muß es statt „Rechnungsjahr 1953“ heißen: Rechnungsjahr 1952.

J.-Nr. 8560/IV

Sinweis auf Beilage.

Wir weisen darauf hin, daß diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ein Aufsatz zur Geschichte der Schleswig-holsteinischen Landesbibelgesellschaft 1815—1953 beigelegt ist und bitten um Kenntnisnahme.

J.-Nr. 9550/VI